



Pfarrcaritas Kindergarten Steyregg
Fischergasse 6, 4221 Steyregg
Im Meierhof 14, 4040 Steyregg

Lt. § 27 des Oö Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes in der geltenden Fassung haben die Rechtsträger von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen einen angemessenen, sozial gestaffelten Kostenbeitrag von den Eltern einzuheben, für Kinder **ab Vollendung des 30. Lebensmonats bis zum Schuleintritt** ist der Besuch am Vormittag beitragsfrei, ab 13:00 Uhr (in Steyregg ab 13:30) wird ein sozial gestaffelter Kostenbeitrag eingehoben. Der von den Eltern zu leistende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat und nach der Dauer der wöchentlichen Anwesenheit des Kindes in der Einrichtung.

Für Kinder ab Vollendung des 30. Lebensmonats bis zum Schuleintritt:			
Der Nachmittagstarif ist ab 13.30 Uhr zu leisten	und beträgt	3,0%	des Familien-Bruttoeinkommens, jedoch
	mindestens	€ 46	höchstens € 119
Der Beitrag bei einem 3-Tage-Besuch pro Woche beträgt		70%	des errechneten Tarifs
Der Beitrag bei einem 2-Tage-Besuch pro Woche beträgt		50%	des errechneten Tarifs
Der Mindest- und der Höchstarif werden <u>aliquotiert</u> . Der Elternbeitrag für den Nachmittagsbesuch ab 13.30 Uhr ist ab dem folgenden Monat nach Vollendung des 30. Lebensmonats des Kindes zu entrichten.			
Der Elternbeitrag ist	11 mal jährlich von September bis	Juli	zu entrichten.
Im August (2 Wochen geöffnet) wird wochenweise aliquotiert, wenn eine Betreuung in Anspruch genommen wird. Sämtliche weitere Monate werden mit 100% des zu leistenden Beitrages verrechnet.			
Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13:30 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgelassen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens-, und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.			

Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, außer:

1. Veranstaltungen: Für Veranstaltungen kann ein zusätzlicher Betrag eingehoben werden.			
2. Materialbeitrag: Dieser beträgt	€ 114	<input checked="" type="checkbox"/> jährlich	<input type="checkbox"/> monatlich <input type="checkbox"/> je Semester
Der Beitrag wird je Besuchsmonat anteilig mit € 10,36 eingehoben.			
Der Materialbeitrag wird bei Abwesenheiten (z.B. Urlaub, Krankheit, Ferien oder sonstige Gründe) nicht aliquotiert oder rückerstattet.			
3. Mittagessen:			
Die Kosten für das Mittagessen betragen	€ 3,80	<input checked="" type="checkbox"/> täglich	<input type="checkbox"/> wöchentlich <input type="checkbox"/> monatlich
Die Anmeldung zum Mittagessen ist	<input type="checkbox"/> täglich	<input checked="" type="checkbox"/> wöchentlich	<input type="checkbox"/> monatlich möglich
4. Bustransport: Die Kosten für den Bustransport betragen			
	€ 17,50	<input type="checkbox"/> 1x täglich	<input type="checkbox"/> 2x täglich <input type="checkbox"/> wöchentlich <input checked="" type="checkbox"/> monatlich
Diese Kosten werden von der Stadtgemeinde vorgeschrieben und eingehoben.			
Geschwisterkinder zahlen einen Beitrag von € 8,80			

Lt. § 11 der Elternbeitragsverordnung 2018 des Oö Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes in der geltenden Fassung werden die Rechtsträger ermächtigt, einen angemessenen Kostenbeitrag einzuheben, wenn der beitragsfreie Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt.

Die Höhe dieses Betrages wird mit 119,- € monatlich festgelegt.

Alle Beiträge werden mittels Abbuchungsauftrag **im Nachhinein bis Mitte des Folgemonats von Ihrem Konto eingezogen**.

Sämtliche o.a. Tarife verstehen sich als Bruttobeträge inkl. der gesetzl. MWSt.-Sätze.

Rückerstattung von Beiträgen:

Eine Rückerstattung dieser Beträge, wenn das Kind aufgrund Krankheit, Urlaub oder sonstigen Gründen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen kann, ist nicht möglich.

Ist ein Kind mehr als 4 Wochen durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für einen Monat zur Gänze nachgesehen.

Ist der Besuch der Einrichtung aufgrund eines Notbetriebes nicht möglich wird der zu leistende Elternbeitrag aliquot verrechnet.

Die Elternbeitragsberechnung:

Wie beantragen Sie die individuelle Berechnung Ihres monatlichen Elternbeitrages?

Ausfüllen des "Formblattes zur Ermittlung des Elternbeitrages" und Abgabe des Formblattes lt. Aufforderung der Einrichtung incl. aller hier angeführten Beilagen bis zum angekündigten Termin.

Sollten Sie keine Angaben zu Ihrer Einkommenssituation machen, oder diese Unterlagen nicht termingerecht vorlegen, müssen wir den Höchstbeitrag verrechnen!

Ermittlung der Bemessungsgrundlage zur Errechnung des Elternbeitrages:

Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern und deren Lebensgefährten und allfälligen Einkünften des Kindes (Waisenrente) zusammen. **Es beinhaltet:**

bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit:

das monatliche Bruttoeinkommen incl. Überstunden und Zulagen lt. Gehalts- oder Lohnzettel.

bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit oder einem Gewerbebetrieb:

75% der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden.

Sonstige Einkünfte: z.B. aus Vermietung und Verpachtung

In folgenden Fällen ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen :

Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage

Bei freiberuflich tätigen Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern und Patentanwälten etc.

Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie:

Kinderbetreuungsgeld für das Kind, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Studienbeihilfe, Wochengeld, Pensionen und Renten incl. Ausgleichszulagen, AMFG Beihilfen, Krankengeld, Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind, Zivildienst- / Wehrpflichtigenentgelt und Sozialhilfe etc....

NICHT zum Einkommen zählen: Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld; Unterhaltsleistungen an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.

Familienfreibetrag:

Die Stadtgemeinde Steyregg fördert die Kinderbetreuung für Familien zusätzlich aus dem Sozialbudget. Bei jeder Familie wird für den Nachmittagstarif im Kindergarten (für Kinder von 3-6 Jahren) zusätzlich vom ermittelten Brutto-Familieneinkommen ein Familienfreibetrag in Höhe von € 1.471,- abgezogen, wodurch sich der zu leistende Elternbeitrag zusätzlich verringert.

Geschwisterabschlag: Ein Geschwisterabschlag gebührt beim beitragspflichtigen Besuch von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung lt. Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (Krabbelstube, Kindergarten, Hort) für das (die) zuletzt beitragspflichtig gewordene(n) Kind(er) - relevant ist das Entstehungsdatum der Beitragspflicht je Kind. Für jedes nicht selbsterhaltungsfähige Kind werden vom ermittelten Familieneinkommen € 200 abgezogen

Für das 2. Kind gebührt ein Abschlag von **50%** und für jedes weitere Kind **100%**

Bei (Krisen-) Pflegekindern bemisst sich der Elternbeitrag ausschließlich nach der Höhe des Pflegegeldes, sofern nicht das Gericht den (Krisen-) Pflegeeltern das Erziehungsrecht übertragen hat.

Der so ermittelte Betrag bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages.

Erforderliche Beilagen (Für alle mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen) :

Lohn- und Gehaltsempfänger: Einkommensnachweis = Aktuelle Lohn/Gehaltszettel der letzten 3 Monate oder Jahreslohn/Gehaltszettel. **Keine Gehaltsbestätigungen!** Bei Erhalt mehrerer Lohnzettel pro Monat sind diese vollständig vorzulegen (z. B. Post/Bahnbedienstete). Für alle sonstigen Einkünfte sind die jeweiligen Bescheide vorzulegen!

Land- und Forstwirte, Selbständige: Aktueller Kontoauszug der Sozialversicherungsanstalt der gewerbl. Wirtschaft oder anderer Berufsgruppen. Bei Erreichung der Sozialversicherung-Höchstbeitragsgrundlage ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen.

Alleinerziehende: Zusätzlich zum Einkommensnachweis sind die Vergleichsausfertigung oder sonstigen Unterhaltsvereinbarungen vorzulegen. Falls eine Lebensgemeinschaft besteht, ist auch das Einkommen des Lebensgefährten nachzuweisen, ansonsten die Eintragung des Alleinerzieherabsetzbetrages.

Bitte beachten Sie:

Alle Eltern, die nicht den Höchsttarif bezahlen, müssen jährlich eine Einstufung für das kommende Arbeitsjahr vornehmen lassen.

Bitte melden Sie sofort, wenn sich Ihre Einkommens- sowie Familienverhältnisse während des Jahres ändern. Der Elternbeitrag wird ab dem darauf folgenden Monat neu vorgeschrieben.

Beitragserhöhungen werden rückwirkend nachverrechnet. Während des Arbeitsjahres (01.09. - 31.08.) ist ein Wechsel des Betreuungsbedarfs/Tarifes nur aus besonders dringenden Gründen möglich.

Mindest- und Höchstbeiträge sind indexgesichert; Indexanpassungen erfolgen jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.